

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 09.10.2001 (Brem.GBl. 2001, 331), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Tierärztinnen und Tierärzten ist es verboten, wider besseres Wissen ein unrichtiges Zeugnis über die Rassezugehörigkeit eines in Absatz 3 genannten Hundes oder ein Zeugnis, das die Tatsache verschleiert, dass ein Hund einer Kreuzung mit einem in Absatz 3 genannten Hund entstammt, zum Gebrauch bei einer Behörde auszustellen.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnung“ folgende Wörter eingefügt:

„und in öffentlichen Einrichtungen“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu 1.:

Die Änderungsanweisung des Artikels 1 Nr.1 a) bb) des Gesetzes vom 25.11.2014 (Brem.GBl. S. 560) war nicht durchführbar. Der dort aufgeführte „neue Satz 5“ wurde durch die Änderungsanweisung des Artikels 1 Nr. 1 a) des Gesetzes vom 22.12.2009 (Brem.GBl. S. 559) dem Absatz 3 als Satz 2 angefügt. Insoweit stellt die Änderung eine redaktionelle Anpassung des Beschlusses von 2014 dar.

Zu 2.:

Diese Passage dient der Klarstellung, dass der Leinenzwang selbstverständlich auch in öffentlichen Gebäuden gilt.

Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN